

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Theaterzettel. 1796-1939  
1847**

31.1.1847

Karlsruhe

# Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag, den 31. Januar 1847.

Fünfzehnte Vorstellung im ersten Abonnement.  
Neu einstudirt:

## Die Schwestern von Prag.

Komische Oper in zwei Aufzügen, Musik von W. Müller.

### Personen:

|  |                   |
|--|-------------------|
| Herr von Brummer, ein Kapitalist . . . . .               | Herr Rieger.      |
| Kunigunde, dessen Frau . . . . .                         | Mad. Baldenecker. |
| Wilhelmine, dessen Tochter . . . . .                     | Dem. Kallmann.    |
| Marquis von Gerstenfeld . . . . .                        | Herr Hoffmann.    |
| Baron von Pappendeckel . . . . .                         | Herr Mayerhofer.  |
| Chevalier Chemise . . . . .                              | Herr Fischer.     |
| Lorchen, Wilhelminens Kammermädchen . . . . .            | Dem. Staudt.      |
| Johann Krebs, Gerstenfelds Bedienter . . . . .           | Herr Krug.        |
| Crispin Kakadu, ein reisender Schneider . . . . .        | Herr Schüs.       |
| Kaspar, Hausknecht in Brummers Diensten<br>Nachtwächter. | *                 |

\*) Herr Obermayer, als Gast.

**Anfang: sechs Uhr. Ende: halb neun Uhr.**

**Sämmtliche Freibillete sind für heute aufgehoben.**

Die verehrlichen Logen- und Sperrstuhlabonnenten werden auf die gefällige Beachtung der §§. 10, 20 und 21 der Abonnementsordnung, deren Inhalt wir unten wörtlich anführen, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß wir den Logenschließer, so wie die Billettabnehmer zu genauer Handhabung der Bestimmungen jener Paragraphen angewiesen haben.  
Karlsruhe, den 22. Januar 1847.

### Großh. Hoftheater-Intendantz.

#### Auszug aus der Abonnementsordnung.

§. 10. Ein Abonnent kann für einzelne Vorstellungen, die er nicht selbst besucht, seinen Sperrstuhlnur an Haus- oder Tischgenossen überlassen, und also denselben weder verschenken noch verkaufen. Wenn Plätze an Haus- oder Tischgenossen überlassen werden, die nicht in der Abonnementsliste bemerkt sind, so ist deren Namen und Charakter von dem Abonnenten auf einen Zettel zu schreiben und mit seiner Namensunterschrift zu beurkunden, welcher Zettel dem Billettabnehmer bei'm Eintritt abgegeben wird. Ohne Beobachtung dieser Bestimmungen kann der Eintritt nicht gestattet werden.

§. 20. Keinem Fremden oder im Logenkontrakt nicht namentlich Begriffenen kann ohne vorher gelöstes Eintrittsbillet der Zutritt gestattet werden, dagegen kann

§. 21. ein Logenberechtigter, wenn er selbst nicht in's Theater gehen will, Verwandte, die an seinem Tische sind, seinen Platz in der Loge einnehmen lassen.

G. Wacklorsche Hofbuchdruckerei.